32 Bd. 12-24 Sdh.

Verteilung der richterlichen Geschäfte bei dem Amtsgericht Schwerte für das Jahr 2026

A. Allgemeine Bestimmungen der Geschäftsverteilung:

I. Soweit sich die Zuständigkeit nach Buchstaben richtet, ist jeweils der Anfangsbuchstabe des an erster Stelle aufgeführten Beklagten, Antragsgegners, Angeklagten, usw., maßgebend, bei einseitigen Sachen ist es der Name des Antragstellers.

Maßgebend ist bei einer Klage bzw. einem Antrag gegen:

a) <u>eine natürliche Person:</u>
das erste Wort des Familiennamens, wobei frühere Adelsbezeichnungen und sonstige unselbständige Zusätze nicht berücksichtigt werden. Der lateinischen Schrift unbekannte Zusatzzeichen, wie z.B. Akzente, bleiben unbeachtet.
In Familiensachen ist bei Ehegatten mit Doppelnamen der erste Name maßgebend.
Bei Kindschaftssachen gem. § 151 FamFG ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Kindes maßgeblich, bei ehelichen Kindern der Familienname, den das Kind zur Zeit der Verkündung der Ehescheidungs-, Eheaufhebungs- oder Ehenichtigkeitsentscheidung seiner Eltern führt. Bei gleichen Familiennamen ist auf den ersten Anfangsbuchstaben, hilfsweise auf den zweiten oder dritten, usw., Anfangsbuchstaben des Vornamens des Kindes abzustellen.

b) <u>eine Firma, in der ein Eigenname einer natürlichen Person enthalten oder der eine Inhaberbezeichnung mit einem solchen Eigennamen beigefügt ist:</u>
der erste Eigenname.

c) <u>eine sonstige Firma mit einer ursprünglichen Bezeichnung:</u>
der erste Buchstabe des angegebenen Firmennamens.

II. Wird eine Sache irrtümlich oder aufgrund einer falschen Schreibweise des die Zuständigkeit begründenden Namens in einer anderen Abteilung als der zuständigen eingetragen, so verbleibt sie in dieser Abteilung, sobald die das Verfahren einleitende Verfügung nach außen bekannt gegeben worden ist, wie z. b. durch Zustellung der Klageschrift, der Anklageschrift oder der Terminsladung. Dies gilt nicht für Verfügungen im VKH-/PKH-Prüfungsverfahren.

Im Falle der Verfahrenstrennung verbleiben die getrennten Verfahren in der bisherigen Abteilung.

III. Eine Sache, die nach § 354 StPO oder § 79 Abs. VI OWiG an das Amtsgericht Schwerte zurückverwiesen worden ist, wird von dem Richter bearbeitet, in dessen Zuständigkeit die Sache fiele, wenn sie von Anfang an bei dem Amtsgericht Schwerte anhängig gewesen wäre. Erfolgt die Verweisung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Schwerte, ist für die Bearbeitung des Falles der geschäftsplanmäßige erste Vertreter der Abteilung zuständig.

IV. Über Ablehnungsgesuche nach §§ 27 Abs. 3 StPO und 45 Abs. 2 Satz 1 ZPO entscheiden:

1. betreffend den Direktor des Amtsgerichts Heithoff
   die Richterin am Amtsgericht Meyer,
2. betreffend die Richterin am Amtsgericht Meyer
   die Richterin Gradel,
3. betreffend den Richter am Amtsgericht Hagemeier
   der Direktor des Amtsgerichts Heithoff,
4. betreffend die Richterin Gradel
   der Richter am Amtsgericht Hagemeier.

V. Familiensachen

Es bestehen drei richterliche Abteilungen für Familiensachen einschließlich AR-Sachen (3 F, 11 F und 12 F). Der Verteilung der richterlichen Geschäfte in Familiensachen liegt eine Eingangsliste zugrunde, die auf der periodischen Wiederkehr der Zahlenfolge beruht und in der alle Neueingänge erfasst werden. Sie beginnt mit Nr. 1 fortlaufend. Die Eingangsliste wird zum Ende des Kalenderjahres zurückgesetzt und

beginnt zum 01. eines Folgejahres wieder mit Nr. 1 fortlaufend. Die richterliche Zuständigkeit in Familiensachen richtet sich nach der laufenden Nummer, unter der die Sache in der Eingangsliste eingetragen ist. Die laufenden Nummern der Eingangsliste sind den Dezernenten in Familiensachen zugeordnet.

Im Einzelnen gilt folgendes:

1)
Alle Neueingänge eines Tages werden zunächst gesammelt. Dazu gehören auch die im Nachtbriefkasten vorgefundenen und schon am Vortag eingegangenen Sachen. Am darauffolgenden Werktag werden diese Neueingänge, getrennt nach F-, FH- und AR-Sachen - einschließlich etwaiger sonstiger an den Vortagen eingegangener, aber noch nicht eingetragener Sachen -, in alphabetischer Reihenfolge geordnet. Die Reihenfolge bestimmt sich nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Beklagten (Antragsgegners), bei Doppelnamen ist der erste Name maßgebend. Bei gleichen Anfangsbuchstaben ist auf den zweiten oder dritten Buchstaben usw. des Familiennamens abzustellen. Bei gleichem Familiennamen ist auf den Anfangsbuchstaben des Vornamens des Beklagten (Antragsgegners), hilfsweise auf den zweiten, dritten usw. Anfangsbuchstaben des Vornamens abzustellen, bei gleichen Vornamen auf den ersten Anfangsbuchstaben des Vornamens des Klägers (Antragstellers), hilfsweise auf den zweiten oder dritten usw. Anfangsbuchstaben des Vornamens. Bei Kindschaftssachen und Abstammungssachen ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Kindes maßgeblich, bei ehelichen Kindern der Familienname, den das Kind zur Zeit der Verkündung des Ehescheidungs-, Eheaufhebungs- oder Ehenichtigkeitsurteils seiner Eltern führt.
Bei gleichen Familiennamen ist auf den ersten Anfangsbuchstaben, hilfsweise auf den zweiten oder dritten usw. Anfangsbuchstaben des Vornamens des Kindes abzustellen.

2)
In dieser Reihenfolge werden die Neueingänge sodann in die Eingangsliste eingetragen.
Hierbei sind die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten:

a)
Für jeden Neueingang in Familiensachen ist im Namensregister zu prüfen, ob der Personenkreis eines früheren Verfahrens in einer Familiensache betroffen ist. Es soll derselbe Personenkreis nur in einer richterlichen Abteilung erfasst werden, sofern das frühere Verfahren noch nicht abgeschlossen ist.
Derselbe Personenkreis im Sinne des § 23b Abs. 2 GVG liegt vor, wenn die neu eingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten, Eltern, deren Kinder, zum Umgang berechtigte Personen sowie Beteiligte eines Gewaltschutzverfahrens betrifft, sofern es sich nicht um eine Adoptions-, Personenstands-, Legitimations- oder Vormundschaftssache handelt.

b)
Weist das Namenverzeichnis mehrere frühere Verfahren aus, die in verschiedenen richterlichen Dezernaten bearbeitet werden, ist der Dezernent zuständig, der die jüngste Familiensache bearbeitet. Auf den Stand der Sache kommt es nicht an. Jüngste Sache ist diejenige mit der höchsten Jahreszahl. Bei gleicher Jahreszahl ist der Dezernent mit der höchsten laufenden Nummer zuständig.

c)
Verfahren über den Erlass einer einstweiligen Anordnung und über die Anordnung des Arrestes sowie in sonstigen verfahrensrechtlichen Eilsachen werden sofort nach Eingang, jedoch nach Eintragung der Sachen vom Vortage gemäß Buchstaben a) und b) zugeteilt.

d)
Für abgetrennte Verfahren bleibt der Dezernent zuständig, durch den die Abtrennung angeordnet wurde. Eine Eintragung in die Eingangsliste unterbleibt. Die laufende Nummer eines eventuell neuen Aktenzeichens ist jedoch in Abstimmung mit der Eingangsliste zu vergeben, damit dieses Aktenzeichen durch die Eingangsliste nicht nochmals vergeben wird.

3)
Weggelegte und wieder auflebende Sachen bleiben - ohne Eintragung in die Eingangsliste - in dem Dezernat, in dem sie weggelegt wurden. Diese Regelung gilt auch für Verfahren nach §1696 BGB.
Lebt ein Rechtsstreit wieder auf, dessen Akten nach der Aktenordnung weggelegt waren, oder werden bei in der Hauptsache abgeschlossenen Verfahren nachträgliche Entscheidungen notwendig, ist für die weitere Sachbearbeitung dasjenige richterliche Dezernat zuständig, bei welchem der Rechtsstreit zuletzt anhängig war. Besteht das Dezernat nicht mehr, so wird die Sache in die Eingangsliste eingetragen.

4)
Wird bei der Führung der Eingangsliste die vorgesehene Reihenfolge versehentlich nicht eingehalten, so gilt unbeschadet dessen die sich aus der Eintragung ergebene Zuständigkeit.
Sollte allerdings dadurch eine gesetzlich vorgegebene ausschließliche Zuständigkeit berührt sein, gilt dieses nicht.
Es wird die Sache - nach Abgabe - in dem zuständigen Dezernat an bereitester Stelle neu eingetragen. Die zunächst vergebene Nummer der Eingangsliste wird gelöscht und mit der ersten Sache des nächsten Tages (vgl. 2 a und b) neu besetzt.

5)
Bei allen Abgaben wird das aufnehmende Dezernat in der Eingangsliste bei der nächsten Ziffer freigestellt. Die in dem abgebenden Dezernat dadurch freigewordene Ziffer wird neu belegt.

6)
Wird aus einer FH-Sache eine F-Sache, wird sie an bereitester Stelle unter Berücksichtigung der Vorbefassung in eine der richterlichen Abteilungen entsprechend der Eingangsliste eingetragen.

7)
Die Erinnerungen gegen Rechtspfleger-Entscheidungen außerhalb vorheriger richterlicher FH-Sachen werden in der Reihenfolge der Ziffern der Eingangsliste, beginnend

mit Nr. 1, auf die richterlichen Dezernate verteilt. Die Eintragung in die Eingangsliste erfolgt nicht.

Die Abgabe bzw. Übernahme eines bisher vom Rechtspfleger bearbeiteten Verfahrens erfolgt über die Eingangsliste. Die Rechtspfleger-Abteilungsnummer ist insoweit ohne Bedeutung.

8)

Ab dem 01.01.2026 gilt folgende

Eingangsliste

Dezernat	Abteilung	Eingang Nr.	Eingang Nr.	Eingang Nr.
Hagemeier	3 F	1	11	21
Heithoff	12 F	2	12	22
Hagemeier	3 F	3	13	23
Heithoff	12 F	4	14	usw.
Hagemeier	3 F	5	15	
Heithoff	12 F	6	16	
Hagemeier	3 F	7	17	
Heithoff	12 F	8	18	
Hagemeier	3 F	9	19	
Heithoff	12 F	10	20	

9)

Sollten Verfahren, die der Abteilung 11 F zugehörig und vor dem 01.01.2020 eingegangen sind, denselben Personenkreis im Sinne des § 23b Abs. 2 GVG betreffen, aber durch unterschiedliche richterliche Dezernenten bearbeitet werden, so ist der Dezernent für alle Verfahren zuständig, der die älteste diesen Personenkreis betreffende Sache bearbeitet.

B. Richterliche Dezernate

Es bearbeiten:

I. der Direktor des Amtsgerichts Heithoff

1. Justizverwaltungs- und Dienstaufsichtssachen mit Ausnahme der Sachen, die im Rahmen dieser Geschäftsverteilung Frau Richterin am Amtsgericht Meyer zugewiesen worden sind,
2. die Geschäfte des Vorsitzenden des Ausschusses zur Auswahl der Schöffen sowie die Auslosung der Schöffen,
3. die Geschäfte des Vorsitzenden des Ausschusses zur Auswahl der Jugendschöffen sowie die Auslosung der Jugendschöffen,
4. die Familiensachen, die

a) seit dem 01.01.2020 in der Abteilung 12 F eingegangen sind,

b) seit dem 01.06.2020 in der Abteilung 11 F eingegangen sind,

c) vor dem 01.01.2020 in der Abteilung 11 F eingegangen sind, soweit sie die Endziffern 4 bis 0 betreffen,

5. die Aufgaben des Betreuungsrichters (X und XVII des Registers), einschließlich der AR-Sachen in Betreuungssachen, in der Abt. 9 Ziff. 1 bis 4 und in der Abt. 20 Ziff. 1 bis 0,
6. die Wiederaufnahmeverfahren, für die die Zuständigkeit des Amtsgerichts Schwerte gegeben ist, § 140 a GVG, sowie die Strafsachen, die von der Rechtsmittelinstanz einer anderen als der von der Richterin am Amtsgericht Meyer bearbeiteten Strafabteilungen zugewiesen worden ist,
7. an nicht dienstfreien Montagen in der Zeit von 7.30 bis 15.30 Uhr und an nicht dienstfreien Freitagen in der 1., 5., 9., 13., 17., 21., 25., 29., 33., 37., 41., 45., und 49. Kalenderwoche in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr,

a) die Unterbringungssachen nach PsychKG und StVollzG einschließlich der AR-Sachen in Unterbringungssachen,

b) die Maßnahmen nach Anträgen des Ausländeramtes, der Ordnungsbehörde und der Polizei (insbes. Ingewahrsamnahmen).

II. Richterin am Amtsgericht Meyer

1. die Strafsachen gegen Erwachsene einschließlich der Privatklagesachen und der Bewährungsaufsicht,
2. die AR-Sachen in Straf- und Bewährungssachen,
3. die Erzwingungshaftsachen,
4. die GS-Sachen auf der Grundlage der StPO,
5. die Jugendstrafsachen der Abteilungen 4 Ds und 41 Cs (Anklagen und Strafbefehle gegen Jugendliche und Heranwachsende),
6. die Aufgaben des Vollstreckungsleiters (VRJs-Sachen) und die Bewährungsaufsicht über Jugendliche und Heranwachsende,
7. die AR-Sachen in Jugendstrafsachen,
8. die Zwangsvollstreckungssachen des Vollstreckungsregisters,
9. die Sachen des Urkundenregisters I und II,
10. Nachlass-, Register- und Grundbuchsachen,
11. die Aufgaben der Datenschutzbeauftragten,
12. die Aufgaben der Vertreterin des Beauftragten für den Haushalt sowie die von diesem vorzunehmenen Freigaben von Buchungen und deren quartalsmäßigen Prüfungen,
13. an nicht dienstfreien Dienstagen in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und an nicht dienstfreien Freitagen in der 2., 6., 10., 14., 18., 22., 26., 30., 34., 38., 42., 46. und 50. Kalenderwoche in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr
    a) die Unterbringungssachen nach PsychKG und StVollzG einschließlich der AR-Sachen in Unterbringungssachen,
    b) die Maßnahmen nach Anträgen des Ausländeramtes, der Ordnungsbehörde und der Polizei (insbes. Ingewahrsamnahmen),
14. die Sachen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz gegen Erwachsene, soweit sie die Endziffern
    a) 1 (alle) und
    b) 2 (eingegangen ab dem 01.01.2023)
    betreffen,
15. die Sachen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz gegen Jugendliche und Heranwachsende,
16. die AR-Sachen in Bußgeldsachen,

17. alle nicht ausdrücklich einem anderen Richter zugewiesenen Dienstgeschäfte.

III. Richter am Amtsgericht Hagemeier

1. die Familiensachen, die
   a) vor dem 01.01.2020 in der Abteilung 12 F eingegangen sind,
   b) vor dem 01.01.2020 in der Abteilung 11 F eingegangen sind, soweit sie die Endziffern 1 bis 3 betreffen,
   c) in der Abteilung 3 F eingegangen sind,
2. die Adoptionssachen,
3. die Aufgaben des Güterichters für die nach § 275 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG zugewiesene Güteverhandlung oder weitere Güteversuche, soweit die Verfahren aus den Dezernaten der Richterin Gradel und des Direktors am Amtsgericht Heithoff verwiesen worden sind,
4. die WEG-Sachen (Abteilung 6 C),
5. die Miet- und Pachtsachen, die Wohn- oder Gewerberaum betreffen (Abteilungen 21 C und 71 C),
6. die Sachen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz gegen Erwachsene, soweit sie die Endziffern
   a) 2 (eingegangen vor dem 01.01.2023) und
   b) 3 bis 0 (alle) betreffen,
7. an jedem Mittwoch, sofern er nicht dienstfrei ist, in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr und an nicht dienstfreien Freitagen in der 3., 7., 11., 15., 19., 23., 27., 31., 35., 39., 43., 47.und 51. Kalenderwoche in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr,
   a) die Unterbringungssachen nach PsychKG und StVollzG einschließlich der AR-Sachen in Unterbringungssachen,
   b) die Maßnahmen nach Anträgen des Ausländeramtes, der Ordnungsbehörde und der Polizei (insbes. Ingewahrsamnahmen),

IV. Richterin Gradel

1. Zivilprozesssachen - C - des Zivilprozessregisters einschließlich der AR-Sachen in Zivilsachen (Abteilungen 2 C und 7 C),
2. Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens (H-Sachen) des Zivilprozessregisters der Abteilungen 2 H und 7 H,
3. die Aufgaben des Güterichters für die nach § 275 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG zugewiesene Güteverhandlung oder weitere Güteversuche, soweit die Verfahren aus dem Dezernat des Richters am Amtsgericht Hagemeier verwiesen worden sind,
4. die Aufgaben des Betreuungsrichters (X und XVII des Registers), einschließlich der AR-Sachen in Betreuungssachen, in der Abt. 9 Ziff. 5 bis 0,
5. an nicht dienstfreien Donnerstagen in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr und an nicht dienstfreien Freitagen in der 4., 8., 12., 16., 20., 24., 28., 32., 36., 40., 44., 48. und 52. Kalenderwoche in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr,

a) die Unterbringungssachen nach PsychKG und StVollzG einschließlich der AR-Sachen in Unterbringungssachen,

b) die Maßnahmen nach Anträgen des Ausländeramtes, der Ordnungsbehörde und der Polizei (insbes. Ingewahrsamnahmen).

C. Vertretungsregelung:

I. Direktor des Amtsgerichts Heithoff

wird vertreten

1. in den Geschäften zu B. I. 4. (Familiensachen) durch Richter am Amtsgericht Hagemeier,
2. in den übrigen Sachen durch Richterin am Amtsgericht Meyer.

II. Richterin am Amtsgericht Meyer

wird vertreten

1. in den Geschäften zu B. II. 11. (Datenschutzbeauftragte) durch Richter am Amtsgericht Hagemeier,

2. in den Geschäften zu B. II. 2. (Strafsachen gegen Erwachsene), B. II. 8. (Zwangsvollstreckungssachen des Vollstreckungsregisters), B. II. 9. (Sachen des Urkundenregisters I und II), B. II. 10. (Nachlass-, Register- und Grundbuchsachen) und B. II. 14-16 (Ordnungswidrigkeitensachen) durch Richterin Gradel,
3. in den übrigen Geschäften durch Direktor des Amtsgerichts Heithoff.

III. Richter am Amtsgericht Hagemeier
wird vertreten
1. in den Geschäften zu B. III. 1. (Familiensachen) und 2. (Adoptionssachen) durch Direktor des Amtsgerichts Heithoff,
2. in den Geschäften zu B. III. 6. (Sachen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz) durch Richterin am Amtsgericht Meyer,
3. in den übrigen Geschäften durch Richterin Gradel

IV. Richterin Gradel
wird vertreten
1. in den Geschäften zu B. IV. 4 durch Direktor des Amtsgerichts Heithoff,
2. in den übrigen Geschäften durch Richter am Amtsgericht Hagemeier.

Im Übrigen werden für den Fall der Verhinderung auch des Vertreters der dienstältere zu Vertretende durch den jeweils verbliebenen dienstälteren Richter und der dienstjüngere zu Vertretende durch den jeweils verbliebenen dienstjüngeren Richter vertreten.

Schwerte, 15.12.2025
Das Präsidium des Amtsgerichts

Heinrich
Präsident des Landgerichts

Heithoff
Direktor des Amtsgerichts

Meyer
Richterin am Amtsgericht

Hagemeier
Richter am Amtsgericht

32 Bd. 12-24 Sdh.

1. Änderung der Verteilung der richterlichen Geschäfte bei dem Amtsgericht Schwerte für das Jahr 2026 ab dem 01.04.2026 anlässlich der Abordnung der Richterin Gradel mit einem halben Arbeitskraftanteil an das Amtsgericht Hagen

---

Zu A. Allgemeine Bestimmungen der Geschäftsverteilung:

IV. Über Ablehnungsgesuche nach §§ 27 Abs. 3 StPO und 45 Abs. 2 Satz 1 ZPO entscheiden:

1. betreffend den Direktor des Amtsgerichts Heithoff
   die Richterin am Amtsgericht Meyer,
2. betreffend die Richterin am Amtsgericht Meyer
   die Richterin Gradel,
3. betreffend den Richter am Amtsgericht Hagemeier
   der Direktor des Amtsgerichts Heithoff,
4. betreffend die Richterin Gradel
   der Richter am Amtsgericht Hagemeier.

Zu B. Richterliche Dezernate

I. der Direktor des Amtsgerichts Heithoff

1. Justizverwaltungs- und Dienstaufsichtssachen mit Ausnahme der Sachen, die im Rahmen dieser Geschäftsverteilung Frau Richterin am Amtsgericht Meyer zugewiesen worden sind,
2. die Geschäfte des Vorsitzenden des Ausschusses zur Auswahl der Schöffen sowie die Auslosung der Schöffen,
3. die Geschäfte des Vorsitzenden des Ausschusses zur Auswahl der Jugendschöffen sowie die Auslosung der Jugendschöffen,
4. die Familiensachen, die

a) seit dem 01.01.2020 in der Abteilung 12 F eingegangen sind,

b) seit dem 01.06.2020 in der Abteilung 11 F eingegangen sind,
c) vor dem 01.01.2020 in der Abteilung 11 F eingegangen sind, soweit sie die Endziffern 4 bis 0 betreffen,
5. die Aufgaben des Betreuungsrichters (X und XVII des Registers), einschließlich der AR-Sachen in Betreuungssachen, in der Abt. 9 Ziff. 1 bis 4 und in der Abt. 20 Ziff. 1 bis 0,
6. die Wiederaufnahmeverfahren, für die die Zuständigkeit des Amtsgerichts Schwerte gegeben ist, § 140 a GVG, sowie die Strafsachen, die von der Rechtsmittelinstanz einer anderen als der von der Richterin am Amtsgericht Meyer bearbeiteten Strafabteilungen zugewiesen worden ist,
7. an nicht dienstfreien Montagen in der Zeit von 7.30 bis 15.30 Uhr und an nicht dienstfreien Freitagen in der 16., 19., 22., 25., 28., 31., 34., 37., 40., 43., 46., 49. und 52. Kalenderwoche in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr,
a) die Unterbringungssachen nach PsychKG und StVollzG einschließlich der AR-Sachen in Unterbringungssachen,
b) die Maßnahmen nach Anträgen des Ausländeramtes, der Ordnungsbehörde und der Polizei (insbes. Ingewahrsamnahmen).

II. Richterin am Amtsgericht Meyer

1. die Strafsachen gegen Erwachsene einschließlich der Privatklagesachen und der Bewährungsaufsicht,
2. die AR-Sachen in Straf- und Bewährungssachen,
3. die Erzwingungshaftsachen,
4. die GS-Sachen auf der Grundlage der StPO,
5. die Jugendstrafsachen der Abteilungen 4 Ds und 41 Cs (Anklagen und Strafbefehle gegen Jugendliche und Heranwachsende),
6. die Aufgaben des Vollstreckungsleiters (VRJs-Sachen) und die Bewährungsaufsicht über Jugendliche und Heranwachsende,
7. die AR-Sachen in Jugendstrafsachen,
8. die Zwangsvollstreckungssachen des Vollstreckungsregisters,
9. die Sachen des Urkundenregisters I und II,
10. Nachlass-, Register- und Grundbuchsachen,
11. die Aufgaben der Datenschutzbeauftragten,

12. die Aufgaben der Vertreterin des Beauftragten für den Haushalt sowie die von diesem vorzunehmenden Freigaben von Buchungen und deren quartalsmäßigen Prüfungen,
13. an nicht dienstfreien Dienstagen in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und an nicht dienstfreien Freitagen in der 14., 17., 20., 23., 26., 29., 32., 35., 38., 41., 44., 47. und 50. Kalenderwoche in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr
a) die Unterbringungssachen nach PsychKG und StVollzG einschließlich der AR-Sachen in Unterbringungssachen,
b) die Maßnahmen nach Anträgen des Ausländeramtes, der Ordnungsbehörde und der Polizei (insbes. Ingewahrsamnahmen),
14. die Sachen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz gegen Erwachsene, soweit sie die Endziffern
a) 1 (alle) und
b) 2 (eingegangen ab dem 01.01.2023)
c) 3-7 (eingegangen ab dem 01.04.2026)
betreffen,
15. die Sachen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz gegen Jugendliche und Heranwachsende,
16. die AR-Sachen in Bußgeldsachen,
17. alle nicht ausdrücklich einem anderen Richter zugewiesenen Dienstgeschäfte.

III. Richter am Amtsgericht Hagemeier

1. die Familiensachen, die
   a) vor dem 01.01.2020 in der Abteilung 12 F eingegangen sind,
   b) vor dem 01.01.2020 in der Abteilung 11 F eingegangen sind, soweit sie die Endziffern 1 bis 3 betreffen,
   c) in der Abteilung 3 F eingegangen sind,
2. die Adoptionssachen,
3. die Aufgaben des Güterichters für die nach § 275 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG zugewiesene Güteverhandlung oder weitere Güteversuche,

soweit die Verfahren aus den Dezernaten der Richterin Gradel und des Direktors am Amtsgericht Heithoff verwiesen worden sind,
4. die WEG-Sachen (Abteilung 6 C),
5. die Miet- und Pachtsachen, die Wohn- oder Gewerberaum betreffen (Abteilungen 21 C und 71 C),
6. die Sachen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz gegen Erwachsene, soweit sie die Endziffern
a) 2 (eingegangen vor dem 01.01.2023) und
b) 3 bis 7 (eingegangen vor dem 01.04.2026)
c) 8-0 (alle) betreffen,
7. Zivilprozesssachen - C - des Zivilprozessregisters einschließlich der AR-Sachen in Zivilsachen (Abteilung 7 C),
8. an jedem Mittwoch, sofern er nicht dienstfrei ist, in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr und an nicht dienstfreien Freitagen in der 15., 18., 21., 24., 27., 30., 33., 36., 39., 42, 45, 48. und 51. Kalenderwoche in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr,
a) die Unterbringungssachen nach PsychKG und StVollzG einschließlich der AR-Sachen in Unterbringungssachen,
b) die Maßnahmen nach Anträgen des Ausländeramtes, der Ordnungsbehörde und der Polizei (insbes. Ingewahrsamnahmen),

IV. Richterin Gradel

1. Zivilprozesssachen - C - des Zivilprozessregisters einschließlich der AR-Sachen in Zivilsachen (Abteilung 2 C),
2. Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens (H-Sachen) des Zivilprozessregisters der Abteilungen 2 H und 7 H,
3. die Aufgaben des Güterichters für die nach § 275 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG zugewiesene Güteverhandlung oder weitere Güteversuche, soweit die Verfahren aus dem Dezernat des Richters am Amtsgericht Hagemeier verwiesen worden sind,

4. die Aufgaben des Betreuungsrichters (X und XVII des Registers), einschließlich der AR-Sachen in Betreuungssachen, in der Abt. 9 Ziff. 5 bis 0,
5. an nicht dienstfreien Donnerstagen in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr,
a) die Unterbringungssachen nach PsychKG und StVollzG einschließlich der AR-Sachen in Unterbringungssachen,
b) die Maßnahmen nach Anträgen des Ausländeramtes, der Ordnungsbehörde und der Polizei (insbes. Ingewahrsamnahmen).

C. Vertretungsregelung:

I. Direktor des Amtsgerichts Heithoff

wird vertreten

1. in den Geschäften zu B. I. 4. (Familiensachen) durch Richter am Amtsgericht Hagemeier,
2. in den Geschäften zu B. I. 5. (Betreuungssachen) durch Richterin Gradel,
3. in den übrigen Sachen durch Richterin am Amtsgericht Meyer.

II. Richterin am Amtsgericht Meyer

wird vertreten

1. in den Geschäften zu B. II. 11. (Datenschutzbeauftragte) und 14.-16. (Bußgeldsachen) durch Richter am Amtsgericht Hagemeier,
2. in den Geschäften zu B. II. 8. (Zwangsvollstreckungssachen des Vollstreckungsregisters), B. II. 9. (Sachen des Urkundenregisters I und II), B. II. 10. (Nachlass-, Register- und Grundbuchsachen) durch Richterin Gradel,
3. in den übrigen Geschäften durch Direktor des Amtsgerichts Heithoff.

III. Richter am Amtsgericht Hagemeier

wird vertreten

1. in den Geschäften zu B. III. 1. (Familiensachen) und 2. (Adoptionssachen) durch Direktor des Amtsgerichts Heithoff,
2. in den Geschäften zu B. III. 4.-5. ((WEG- und Mietsachen) und 6. (Sachen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz) durch Richterin am Amtsgericht Meyer,

3. in den übrigen Geschäften durch Richterin Gradel.

IV. Richterin Gradel
wird vertreten
1. in den Geschäften zu B. IV. 4 durch Richterin am Amtsgericht Meyer,
2. in den übrigen Geschäften durch Richter am Amtsgericht Hagemeier.

Im Übrigen werden für den Fall der Verhinderung auch des Vertreters der dienstältere zu Vertretende durch den jeweils verbliebenen dienstälteren Richter und der dienstjüngere zu Vertretende durch den jeweils verbliebenen dienstjüngeren Richter vertreten.

Schwerte, 12.03.2026
Das Präsidium des Amtsgerichts

Heinrich	Heithoff
Präsident des Landgerichts	Direktor des Amtsgerichts
Meyer	Hagemeier
Richterin am Amtsgericht	Richter am Amtsgericht

32 Bd. 12-24 Sdh.

2. Änderung der Verteilung der richterlichen Geschäfte
bei dem Amtsgericht Schwerte für das Jahr 2026
ab dem 27.04.2026
anlässlich der Abordnung der Richterin Gradel
mit ihrem halben Arbeitskraftanteil an das Landgericht Hagen und der Abordnung des Richters am Landgericht Höhm
mit einem halben Arbeitskraftanteil an das Amtsgericht Schwerte
----

Zu A. Allgemeine Bestimmungen der Geschäftsverteilung:

IV. Über Ablehnungsgesuche nach §§ 27 Abs. 3 StPO und 45 Abs. 2 Satz 1 ZPO entscheiden:

1. betreffend den Direktor des Amtsgerichts Heithoff
   die Richterin am Amtsgericht Meyer,
2. betreffend die Richterin am Amtsgericht Meyer
   der Richter am Landgericht Höhm,
3. betreffend den Richter am Amtsgericht Hagemeier
   der Direktor des Amtsgerichts Heithoff,
4. betreffend den Richter am Landgericht Höhm
   der Richter am Amtsgericht Hagemeier.

Zu B. Richterliche Dezernate

I. der Direktor des Amtsgerichts Heithoff

1. Justizverwaltungs- und Dienstaufsichtssachen mit Ausnahme der Sachen, die im Rahmen dieser Geschäftsverteilung Frau Richterin am Amtsgericht Meyer zugewiesen worden sind,
2. die Geschäfte des Vorsitzenden des Ausschusses zur Auswahl der Schöffen sowie die Auslosung der Schöffen,
3. die Geschäfte des Vorsitzenden des Ausschusses zur Auswahl der Jugendschöffen sowie die Auslosung der Jugendschöffen,
4. die Familiensachen, die

a) seit dem 01.01.2020 in der Abteilung 12 F eingegangen sind,
b) seit dem 01.06.2020 in der Abteilung 11 F eingegangen sind,
c) vor dem 01.01.2020 in der Abteilung 11 F eingegangen sind, soweit sie die Endziffern 4 bis 0 betreffen,

5. die Aufgaben des Betreuungsrichters (X und XVII des Registers), einschließlich der AR-Sachen in Betreuungssachen, in der Abt. 9 Ziff. 1 bis 4 und in der Abt. 20 Ziff. 1 bis 0,
6. die Wiederaufnahmeverfahren, für die die Zuständigkeit des Amtsgerichts Schwerte gegeben ist, § 140 a GVG, sowie die Strafsachen, die von der Rechtsmitte-

linstanz einer anderen als der von der Richterin am Amtsgericht Meyer bearbeiteten Strafabteilungen zugewiesen worden ist,
7. an nicht dienstfreien Montagen in der Zeit von 7.30 bis 15.30 Uhr und an nicht dienstfreien Freitagen in der 21., 25., 29., 33., 37., 41., 45., und 49.. Kalenderwoche in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr,
a) die Unterbringungssachen nach PsychKG und StVollzG einschließlich der AR-Sachen in Unterbringungssachen,
b) die Maßnahmen nach Anträgen des Ausländeramtes, der Ordnungsbehörde und der Polizei (insbes. Ingewahrsamnahmen).

II. Richterin am Amtsgericht Meyer

1. die Strafsachen gegen Erwachsene einschließlich der Privatklagesachen und der Bewährungsaufsicht,
2. die AR-Sachen in Straf- und Bewährungssachen,
3. die Erzwingungshaftsachen,
4. die GS-Sachen auf der Grundlage der StPO,
5. die Jugendstrafsachen der Abteilungen 4 Ds und 41 Cs (Anklagen und Strafbefehle gegen Jugendliche und Heranwachsende),
6. die Aufgaben des Vollstreckungsleiters (VRJs-Sachen) und die Bewährungsaufsicht über Jugendliche und Heranwachsende,
7. die AR-Sachen in Jugendstrafsachen,
8. die Zwangsvollstreckungssachen des Vollstreckungsregisters,
9. die Sachen des Urkundenregisters I und II,
10. Nachlass-, Register- und Grundbuchsachen,
11. die Aufgaben der Datenschutzbeauftragten,
12. die Aufgaben der Vertreterin des Beauftragten für den Haushalt sowie die von diesem vorzunehmenden Freigaben von Buchungen und deren quartalsmäßigen Prüfungen,
13. an nicht dienstfreien Dienstagen in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und an nicht dienstfreien Freitagen in der 18., 22., 26., 30., 34., 38., 42., 46. und 50. Kalenderwoche in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr
a) die Unterbringungssachen nach PsychKG und StVollzG einschließlich der AR-Sachen in Unterbringungssachen,

b) die Maßnahmen nach Anträgen des Ausländeramtes, der Ordnungsbehörde und der Polizei (insbes. Ingewahrsamnahmen),
14. die Sachen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz gegen Erwachsene, soweit sie die Endziffern
a) 1 (alle) und
b) 2 (eingegangen ab dem 01.01.2023)
c) 3-7 (eingegangen ab dem 01.04.2026)
betreffen,
15. die Sachen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz gegen Jugendliche und Heranwachsende,
16. die AR-Sachen in Bußgeldsachen,
17. alle nicht ausdrücklich einem anderen Richter zugewiesenen Dienstgeschäfte.

III. Richter am Amtsgericht Hagemeier

2. die Familiensachen, die
   d) vor dem 01.01.2020 in der Abteilung 12 F eingegangen sind,
   e) vor dem 01.01.2020 in der Abteilung 11 F eingegangen sind, soweit sie die Endziffern 1 bis 3 betreffen,
   f) in der Abteilung 3 F eingegangen sind,

2. die Adoptionssachen,
3. die Aufgaben des Güterichters für die nach § 275 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG zugewiesene Güteverhandlung oder weitere Güteversuche, soweit die Verfahren aus den Dezernaten des Richters am Landgericht Höhm und des Direktors am Amtsgericht Heithoff verwiesen worden sind,
4. die WEG-Sachen (Abteilung 6 C),
5. die Miet- und Pachtsachen, die Wohn- oder Gewerberaum betreffen (Abteilungen 21 C und 71 C),
6. die Sachen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz gegen Erwachsene, soweit sie die Endziffern
a) 2 (eingegangen vor dem 01.01.2023) und
b) 3 bis 7 (eingegangen vor dem 01.04.2026)
c) 8-0 (alle) betreffen,

7. Zivilprozesssachen - C - des Zivilprozessregisters einschließlich der AR-Sachen in Zivilsachen (Abteilung 7 C),
8. an jedem Mittwoch, sofern er nicht dienstfrei ist, in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr und an nicht dienstfreien Freitagen in der 19., 23., 27., 31., 35., 39., 43., 47.und 51. Kalenderwoche in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr,
a) die Unterbringungssachen nach PsychKG und StVollzG einschließlich der AR-Sachen in Unterbringungssachen,
b) die Maßnahmen nach Anträgen des Ausländeramtes, der Ordnungsbehörde und der Polizei (insbes. Ingewahrsamnahmen),

IV. Richter am Landgericht Höhm

1. Zivilprozesssachen - C - des Zivilprozessregisters einschließlich der AR-Sachen in Zivilsachen (Abteilung 2 C),
2. Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens (H-Sachen) des Zivilprozessregisters der Abteilungen 2 H und 7 H,
3. die Aufgaben des Güterichters für die nach § 275 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG zugewiesene Güteverhandlung oder weitere Güteversuche, soweit die Verfahren aus dem Dezernat des Richters am Amtsgericht Hagemeier verwiesen worden sind,
4. die Aufgaben des Betreuungsrichters (X und XVII des Registers), einschließlich der AR-Sachen in Betreuungssachen, in der Abt. 9 Ziff. 5 bis 0,
5. an nicht dienstfreien Donnerstagen in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr und an nicht dienstfreien Freitagen in der 20., 24., 28., 32., 36., 40., 44., 48. und 52. Kalenderwoche in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr,
a) die Unterbringungssachen nach PsychKG und StVollzG einschließlich der AR-Sachen in Unterbringungssachen,
b) die Maßnahmen nach Anträgen des Ausländeramtes, der Ordnungsbehörde und der Polizei (insbes. Ingewahrsamnahmen).

C. Vertretungsregelung:

I. Direktor des Amtsgerichts Heithoff

wird vertreten
1. in den Geschäften zu B. I. 4. (Familiensachen) durch Richter am Amtsgericht Hagemeier,
2. in den Geschäften zu B. I. 5. (Betreuungssachen) durch Richter am Landgericht Höhm,
3. in den übrigen Sachen durch Richterin am Amtsgericht Meyer.

II. Richterin am Amtsgericht Meyer
wird vertreten
1. in den Geschäften zu B. II. 11. (Datenschutzbeauftragte) und 14.-16. (Bußgeldsachen) durch Richter am Amtsgericht Hagemeier,
2. in den Geschäften zu B. II. 8. (Zwangsvollstreckungssachen des Vollstreckungsregisters), B. II. 9. (Sachen des Urkundenregisters I und II), B. II. 10. (Nachlass-, Register- und Grundbuchsachen) durch Richter am Landgericht Höhm,
3. in den übrigen Geschäften durch Direktor des Amtsgerichts Heithoff.

III. Richter am Amtsgericht Hagemeier
wird vertreten
1. in den Geschäften zu B. III. 1. (Familiensachen) und 2. (Adoptionssachen) durch Direktor des Amtsgerichts Heithoff,
2. in den Geschäften zu B. III. 4.-5. ((WEG- und Mietsachen) und 6. (Sachen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz) durch Richterin am Amtsgericht Meyer,
3. in den übrigen Geschäften durch Richter am Landgericht Höhm.

IV. Richter am Landgericht Höhm
wird vertreten
1. in den Geschäften zu B. IV. 4 durch Richterin am Amtsgericht Meyer,
2. in den übrigen Geschäften durch Richter am Amtsgericht Hagemeier.

Im Übrigen werden für den Fall der Verhinderung auch des Vertreters der dienstältere zu Vertretende durch den jeweils verbliebenen dienstälteren Richter und der dienstjüngere zu Vertretende durch den jeweils verbliebenen dienstjüngeren Richter vertreten.

Schwerte, 17.04.2026

Das Präsidium des Amtsgerichts

Heinrich
Präsident des Landgerichts

Heithoff
Direktor des Amtsgerichts
(aufgrund von Urlaub an der Unterzeichnung gehindert)

Meyer
Richterin am Amtsgericht

Hagemeier
Richter am Amtsgericht